



Richtlinie des Rektorats über die Unterstützung von Studierendenteams

RL 91000 UVST 167-01

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Christian Dobnik</i>	<i>VR Stefan Vorbach</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>28.07.2023</i>	<i>31.07.2023</i>	<i>01.08.2023</i>

Richtlinie des Rektorats über die Unterstützung von Studierendenteams

Präambel

Das Rektorat erkennt die Bedeutung von Studierendenteams an, die sich an internationalen Wettbewerben beteiligen oder Initiativen zur Vernetzung von Studierenden aller Studienrichtungen durchführen. Diese Teams leisten einen wertvollen Beitrag zu den Leitzielen der TU Graz, darüber hinaus bereichert und erweitert die Mitarbeit in solchen Teams das Studium und bietet das beste Training für die Praxis. Das Rektorat möchte diese Teams fördern und unterstützen, indem sie ihnen verschiedene Anreize und Möglichkeiten bietet, ihre Arbeit anzuerkennen und zu würdigen. Diese Richtlinie legt die Kriterien und Bedingungen für die Förderung von Studierendenteams fest.

§ 1 Begriffsdefinitionen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsdefinitionen:

- (1) Studierendenteam der TU Graz: Ein Team, das aus mindestens fünf Studierenden der TU Graz besteht und auf der offiziellen TU Graz Seite <https://www.tugraz.at/studium/studieren-an-der-tu-graz/studierende/studierendenteams/ueberblick-studierendenteams> angeführt ist. Ein Studierendenteam kann entweder ein Team sein, das sich jährlich formiert und an internationalen Wettbewerben teilnimmt und daher vom Rektorat gefördert wird, oder eine Initiative zur Vernetzung, die Studierende aller Studienrichtungen anspricht und durch die ehrenamtliche Arbeit ihrer Mitglieder ebenfalls einen wertvollen Beitrag zu den Leitzielen der TU Graz leistet.
- (2) Eine Person, die das Team oder ein Modul oder ein anderes in der Aufbauorganisation abgebildetes Sub-Team leitet oder stellvertretend dafür verantwortlich ist. Ein Sub-Team muss im Normalfall mindestens drei Personen umfassen. Falls es keine Modul-Struktur gibt, können maximal drei Leitungspersonen in Analogie zu Vereinsorganen angegeben werden.

§ 2 Studienbeitragserslass

- (1) Studierenden, die während der vergangenen zwei Jahre ihres Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums an der TU Graz Zeiten im Ausmaß von mindestens zwei Semestern als Leitungsperson in einem Studierendenteam im Sinne dieser Richtlinie nachweisen können, kann auf Antrag der Studienbeitrag erlassen werden.
- (2) Für jedes Semester steht pro Studierendenteam ein maximales Kontingent an Studienbeitragserslassen für bis zu sieben Leitungspersonen zur Verfügung.
- (3) Der Erlass kann für maximal vier Semester während der gesamten Studiendauer an der TU Graz in Anspruch genommen werden, wobei im Zuge jedes Antrages zwei weitere Semester der Mitarbeit als Leitungsperson nachzuweisen sind.
- (4) Für einfache Mitglieder sind für die Tätigkeit in Studierendenteams keine Erlässe des Studienbeitrags vorgesehen.

§ 3 Anrechnung als Studienleistung

- (1) Leitungspersonen können die LV 930.003 „Reflecting Entrepreneurial Activities“ (1 ECTS) absolvieren. Bei Nachweis der Mitarbeit in einer Leitungsfunktion in Analogie zu § 2 können weitere 3 ECTS an Praxisarbeit angerechnet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und ist erstmals für Studienbeitragserlässe für das Wintersemester 2023/24 anzuwenden. Gleichzeitig tritt der Rektoratsbeschluss GZ 075/1/2019 außer Kraft.

Für das Rektorat:

Der Rektor